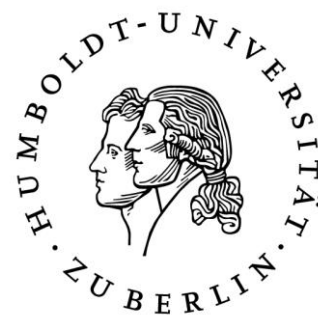


Amtliches Mitteilungsblatt



Die Vizepräsidentin für Lehre und Studium

Erste Änderung – Studienangebot für das Akademische Jahr 2017/18

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 24/2017

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

26. Jahrgang/30. Mai 2017

Erste Änderung - Studienangebot für das Akademische Jahr 2017/18

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat, basierend auf dem Studienangebot für das Akademische Jahr 2017/18 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 20/2017 vom 29. April 2017), am 23. Mai 2017 auf Grund von § 61 Absatz 1 Nummer 12 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHGG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 226), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), und gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b Nummer 5 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013 vom 28. Oktober 2013) die folgende Satzung beschlossen:¹

§ 1

¹ Für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2017/18 als erstem Fachsemester im Studienfach Geographie werden festgesetzt:

1. als Studienfach im Monobachelorstudiengang die Höchstzahl 95,
2. als Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption die Höchstzahl 25 und
3. als Zweitfach in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption die Höchstzahl 25.

² Für die Zulassung zum Studium zum Wintersemester 2017/18 als erstem Fachsemester im Studienfach Sportwissenschaft werden festgesetzt:

1. als Studienfach im Monobachelorstudiengang die Höchstzahl 40,
2. als Kernfach im Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption die Höchstzahl 85 und
3. als Zweitfach in einem Kombinationsbachelorstudiengang mit Lehramtsoption die Höchstzahl 80.

³ Die ausschließliche Fortführung in einer Ausprägung als lehramtsbezogener Kombinationsbachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2017/18 gemäß Fußnote 11 der Anlage 2 des Studienangebotes für das Akademische Jahr 2017/18 bleibt auch im Fall von Satz 2 Nummer 2 und 3 unberührt.

§ 2

In der Fußnote 36 der Anlage 1 des Studienangebotes für das Akademische Jahr 2017/18 wird die Angabe der Gesamtanzahl aufzunehmender Studienanfängerinnen und Studienanfänger im Wintersemester 2017/18 von „110“ für Geographie als B.A./B.Sc. (M) durch die Angabe „105“ ersetzt und der Bestandteil der Fußnote 36 „, als B.A./B.Sc. (K-LA): 20, als B.A./B.Sc. (Z-LA): 20“ wird gestrichen.

§ 3

¹ Die in der Anlage enthaltene Neufassung der „Fachkombinationsmöglichkeiten - Kombinationsbachelorstudiengänge“ ersetzt die entsprechende Ausweisung in der Anlage 2 des Studienangebotes für das Akademische Jahr 2017/18. ² Die ausschließliche Fortführung in einer Ausprägung als lehramtsbezogener Kombinationsbachelorstudiengang ab dem Wintersemester 2017/18 gemäß Fußnote 11 der Anlage 2 des Studienangebotes für das Akademische Jahr 2017/18 bleibt auch im Fall von § 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2017 in Kraft.

¹ Die Bestätigung durch das Präsidium erfolgte am 23. Mai 2017. Die Bestätigung des für Hochschulen zuständigen Senatsressorts erfolgte am 24. Mai 2017.

